

Brexit: Der Herzinfarkt der Europäischen Union

Mit Blick auf die derzeitige Gefühlslage in Europa ist man geneigt, den Beginn des Gedichts „*Nachtgedanken*“ von *Heinrich Heine* umzuschreiben in „*Denk ich an Europa in der Nacht, so bin ich um den Schlaf gebracht.*“¹ Es folgt scheinbar Krise auf Krise. Auf die nicht ausgestandene Finanz- folgt die ebenfalls ungelöste Flüchtlingskrise. Terroranschläge verunsichern die Bevölkerung und beherrschen die Schlagzeilen. Aus der Ukraine und der Türkei kommen seit geraumer Zeit Nachrichten, die zur tiefgreifenden Sorge Anlass geben. Und genau der Protagonist, von dem man eigentlich die Bewältigung dieser Krisen erwartet, ist nun selbst schwer erkrankt. Die Europäische Union hat am 23. Juni 2016 mit dem Votum der Mehrheit der Briten für den Brexit einen Herzinfarkt erlitten. Zur gewohnten Tagesordnung kann man nach diesem Datum nicht übergehen. Zu gewichtig sind die Konsequenzen dieser Abstimmung.

Nun ist es aber zum Glück so, dass ein Herzinfarkt nicht gleichbedeutend mit einem Exitus ist. Auch nach einem solchem – zugegebenermaßen folgenschweren – Vorfall kann dem Patienten noch ein langes Leben beschieden sein, wenn er bereit ist, die Erkrankung ernst zu nehmen und Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Für die Europäische Union wird es nunmehr vor allen Dingen darum gehen, sich zu reformieren und sich der Gründe anzunehmen, die zu ihrer Ablehnung in offensichtlich großen Teilen der europäischen Gesellschaft geführt haben. Denn die Akzeptanz der Menschen ist ihre Geschäftsgrundlage; genau diese wird aber zunehmend von radikalen Strömungen mit teils Bauernfängermethoden und leeren Versprechungen untergraben. Die Europäische Union muss nicht nur den notwendigen Reformwillen zeigen, um der berechtigten Kritik an ihr zu begegnen, sondern sie muss vor allen Dingen der Bevölkerung vermitteln, warum ein vereintes Europa zur Lösung der derzeitigen und zukünftigen Krisen beitragen kann und etwa nicht das Problem selbst darstellt.

Wäre nun diese Herkulesaufgabe nicht ohnehin schon genug, so muss sich Brüssel zudem um die Abwicklung des Brexits selbst kümmern. Hier gilt es nunmehr ohne gegenseitige Verbitterung und Schuldvorwürfe eine sachlich tragbare Lösung zu finden, die es beiden Parteien gesichtswahrend ermöglicht, diese „europäische Ehe“ zu beenden, und dennoch auch in der Folgezeit enge Partner bleiben zu können. Denn eines steht trotz schwieriger Ausgangslage fest: Großbritannien braucht die Europäische Union, aber die Europäische Union braucht auch Großbritannien.

Für das europäische Wirtschafts- und Privatrecht und auch für die Rechtspraxis stellt der Brexit ohne Zweifel eine Zäsur dar, dessen genaue

1 Im Original lautet es: „*Denk ich an Deutschland in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht.*“

Reichweite und Umfang sich im Einzelnen noch nicht absehen lassen. Direkte Auswirkungen hat die sich abzeichnende Scheidung jedoch bereits schon jetzt etwa auf das noch nicht in Kraft getretene Einheitspatentsystem, das wohl erst einmal auf Eis gelegt ist. Hintergrund ist hier unter anderem, dass eine der Außenstellen des Europäischen Patentgerichts eigentlich in London einzurichten war. Sollte der Austritt Großbritanniens vollzogen werden, so stellt sich – um noch kurz ein weiteres Beispiel zu nennen – auch die Frage nach der Zukunft der englischen limited companies, die ganz oder weit überwiegend in anderen EU-Ländern operieren. Hier könnte es in der Praxis zu zahlreichen Rechtsformwechseln kommen.

Kommen wir nun aber zum eigentlichen Inhalt der vorliegenden Ausgabe der ERPL. Den Anfang macht *Künnecke* mit dem nach dem Brexit-Votum vielleicht noch wichtiger gewordenen Beitrag zu „*English as a common legal language*“. Es folgen dann einige Abhandlungen zum europäischen Verbraucherrecht im weiteren Sinne, also einem der Kerngebiete des Acquis Communautaire. *Volens* und *Lilleholt* befassen sich mit dem „*Consumer Insolvency Law*“, während *SØRENSEN* für ihren Aufsatz den Ausruf „*In the Name of Effective Consumer Protection and Public Policy!*“ gewählt hat. *De Bruyne* und *Vanleenhove* widmen sich in ihrem Beitrag „*Liability in the Medical Sector – „The Breast-taking“ Consequences of the PIP Case*“ einigen spannenden und sehr heiß diskutierten Haftungsfragen im (europäischen) Medizinprodukterecht. Mit *Wallerman* wendet sich die vorliegende Ausgabe dann dem europäischen Zivilprozessrecht zu. Er eruiert in seinem Beitrag „*Harmonization of Civil Procedure: Can the EU Learn from Swiss Experience*“, ob das schweizerische Zivilprozessrecht eine Vorbildfunktion für die Europäische Union haben kann bzw. sollte.

Der aufmerksame Leser der ERPL weiß, dass die hier veröffentlichten Entscheidungsanmerkungen zum festen Kern der Zeitschrift gehören. In dieser Ausgabe ist es an *Lindemans* mit seiner lesenswerten Urteilsbesprechung „*The walls have fallen*“, diesen Kern beizutragen. Den Abschluss bilden traditionell die Sektionen Erfahrungsberichte und Buchbesprechungen. *Van der Sijde* berichtet über das „*Young Property Lawyers Forum 2015*“, *Wang* über die Konferenz „*Perspectives on Chinese Contract Law*“, und *Kramme*, *Gläser*, *Langhanke*, *McNamee*, *Russek*, und *Schlüter* stellen uns den Inhalt der Konferenz „*Religion, Werte und Recht*“ vor.. Last but not least rezensiert *Meyer* das Buch von *Tripodi* mit dem Titel „*Towards a New CISG*“ und *Infantino* bespricht *Dysons* „*Comparing Tort and Crime*“.

Letztlich möchte ich dieses erste von mir verfasste Editorial nach dem Ausscheiden von *Ewoud Hondius* dazu nutzen, mich ganz herzlich bei ihm zu bedanken. Er war es, der mich vor vielen Jahren ins Editorial Board der ERPL holte, mich für die Sache begeisterte und mir in der Folgezeit ein fast väterlicher Freund wurde. Ich werde versuchen, die von ihm durch seinen Weggang hinterlassene Lücke so gut wie möglich zu schließen, mag dies auch ein sehr schweres Unterfangen werden. Vielen Dank für alles, Ewoud!

André JANSSEN